|  |  |
| --- | --- |
| {{MEINE\_ORGANISATION\_NAME}}  {{MEINE\_ORGANISATION\_ADRESSE\_1}}  {{MEINE\_ORGANISATION\_ADRESSE\_2}}  {{MEINE\_ORGANISATION\_TELEFON}}  {{MEINE\_ORGANISATION\_EMAIL}}  www.be.ch/regierungsstatthalter  {{ZUSTAENDIG\_NAME}}  {{ZUSTAENDIG\_TELEFON}}  {{ZUSTAENDIG\_EMAIL}} | {{MEINE\_ORGANISATION\_NAME}}, {{MEINE\_ORGANISATION\_ADRESSE\_1}}, {{MEINE\_ORGANISATION\_ADRESSE\_2}} |
| {{LEITBEHOERDE\_NAME}}  {{LEITBEHOERDE\_ADRESSE\_1}}  {{LEITBEHOERDE\_ADRESSE\_2}} |
|  |
| Unsere Referenz: eBau Nummer {{EBAU\_NR}} / {{DOSSIER\_NR}} | {{HEUTE}} |

Amtsbericht

|  |  |
| --- | --- |
| Gemeinde | {{GEMEINDE}} |
| Bauherrschaft | {{ALLE\_GESUCHSTELLER\_NAME\_ADRESSE | multiline}} |
|  | {{ALLE\_VERTRETER\_NAME\_ADRESSE | multiline}} |
| Bauvorhaben | {{BESCHREIBUNG\_BAUVORHABEN}} |
| Standort | {{ADRESSE}}, Parzelle Nr. {{PARZELLE}} |
| Ausnahme | Eingriffe in Hecken und Feldgehölze[[1]](#footnote-1) |
| Beurteilungsgrundlagen | Ausnahmegesuch vom , Plan vom , Amtsbericht Naturschutz der Abteilung Naturforderung vom |
| Leitverfahren | Baubewilligungsverfahren |
| Leitbehörde | Gemeinde {{GEMEINDE}} |

# Erwägungen

## Die Bauherrschaft beabsichtigt, .

## Hecken und Feldgehölze sind in ihrem Bestand geschützt.[[2]](#footnote-2)

## Der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin kann eine Ausnahmebewilligung zur Beseitigung bzw. für Eingriffe in eine Hecke oder ein Feldgehölz erteilen, wenn der Fortbestand der Hecke oder des Feldgehölzes unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin nicht mehr zumutbar ist oder wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern. Mit Erteilung der Ausnahmebewilligung ist der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zu ökologischem Ersatz zu verpflichten.[[3]](#footnote-3)

## Der Amtsbericht Naturschutz der Abteilung Naturförderung, ANF, vom liegt vor.

. Somit werden die Mindestanforderungen an die Ersatzmassnahmen umgesetzt.

## Gestützt auf die vorgenannten Ausführungen erweist es sich als verhältnismässig, dem Eingriff in die Hecke und Feldgehölze zuzustimmen.

# Antrag

## Es wird beantragt, die Ausnahmebewilligung für den Eingriff in zu erteilen.

## Der Amtsbericht Naturschutz der ANF vom ist als Bestandteil der Ausnahmebewilligung aufzunehmen und dessen Nebenbestimmungen sind in allen Teilen einzuhalten.

## Die Gebühren werden auf CHF festgesetzt.[[4]](#footnote-4) Die Rechnung folgt mit separater Post.

# Hinweise

## Es wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe in Hecken und Feldgehölze im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens im Amtsblatt zu publizieren sind.[[5]](#footnote-5)

## Dieser Amtsbericht ist im Rahmen des Bauentscheides inkl. des Amtsberichtes Naturschutz durch die Baubewilligungsbehörde nebst den übrigen massgebenden Verfahrensbeteiligten wie folgt zu eröffnen:

### Per Einschreiben:

* WWF Regionalgruppe Bern, Bollwerk 35, 3011 Bern
* Pro Natura Bern, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern

### Mit normaler Post

* LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur, Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

## Die Beurteilung erfolgte ohne Kenntnis von Einsprachen. Sollten Einsprachen gegen die Heckenrodung eingehen, sind diese dem {{MEINE\_ORGANISATION\_NAME}} zur erneuten Beurteilung zuzustellen.

## Wir erwarten nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie des Bauentscheides.

|  |
| --- |
| Regierungsstatthalteramt  {{MEINE\_ORGANISATION\_NAME\_KURZ}}  Regierungsstatthalter |

1. Art. 27 Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11). [↑](#footnote-ref-1)
2. Art. 27 NSchG. [↑](#footnote-ref-2)
3. Art. 13 Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV; BSG 426.111). [↑](#footnote-ref-3)
4. Art. 8 Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV; BSG 154.21). [↑](#footnote-ref-4)
5. Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). [↑](#footnote-ref-5)